



HUNDEEINSATZ BEI BEWEGUNGSJAGDEN

VERBOTENE HETZE

Von Gegnern der Meutejagd wird immer wieder vorgebracht, dass der Einsatz von spezialisierten und eingejagten Hundemeuten ein Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit darstelle und strafbar sei. Ein Jurist bringt Klarheit in dieses heiß diskutierte Thema.

AUTOR: RECHTSANWALT TORSTEN SEIFFERT

Nach dem derzeit geltenden Jagdrecht wäre der Einsatz einer Hundemeute nur dann rechtswidrig, wenn er unter Verstoß gegen Paragraf (§) 19 I Nr. 13 Bundesjagdgesetz (BJagdG) eine unzulässige Hetzjagd auf Wild darstellen würde. Der im Bundesjagdgesetz verwendete Begriff der Hetzjagd bedarf jedoch der Auslegung. Hier bleibt zunächst darauf hin-

zuweisen, dass die Hetzjagd auf Wild bereits im Reichsjagdgesetz als unweidmännisch eingestuft und verboten war. Der Bundesgesetzgeber hat diese Regelung lediglich ins BJagdG übernommen. Da zu diesem Zeitpunkt die Jagd mit einer eingejagten Hundemeute auf Schwarzwild weit verbreitet und an der Tagesordnung war, ist bereits aus historischer Sicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Einsatz einer Hundemeute auf Schwarzwild gerade nicht verbieten wollte. Er hat somit zwischen

dem Meuteinsatz und einer verbotenen Hetzjagd differenziert. Entsprechende Rechtsprechung zur Frage, wann eine verbotene Hetzjagd im Sinne des § 19 BJagdG gegeben ist, existiert bislang leider nicht. Die einzige, immer wieder zitierte Definition hierzu findet sich im Beck'schen Kurzkomentar Lorz, Metzger, Stöckel zu § 19 BJagdG. Dort wird ausgeführt: „Hetzjagd ist (sei) jede Jagd, bei der das an Kräften unterlegene Wild überholt und festgehalten wird, ehe es der Jäger ab-

fängt. Gleich bleibt, welches Wild gehetzt wird und wie die Hetze erfolgt.“ Auch diese Kommentierung, die sich eher am allgemeinen Sprachgebrauch orientiert, bedarf dringend der Auslegung und Einschränkung.

WIRD BEIM FRETTIEREN GEHETZT?

Bei strikter Anwendung dieser formelhaften Beschreibung wären nämlich auch traditionelle Jagdarten, wie das Frettieren oder die Beizjagd unter das Verbot der Hetzjagd zu subsumieren. Auch bei der Beizjagd wird das an Kräften unterlegene Niederwild durch die eingesetzten Greifvögel „überholt“ sowie „festgehalten bis es der Jäger abfängt“. Bei der Beizjagd, wie auch beim Frettieren kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass der zur Jagd eingesetzte „tierische Jagdgehilfe“ das überwältigte Wild selbst abtut. Aus diesem Grunde kann es nicht Wille des Gesetzgebers gewesen sein, dass jeder Einsatz von Jagdhunden, bei welchem es vereinzelt zu Hetzen kommt oder kommen kann als verbotene Hetzjagd anzusehen wäre, mit der Folge, dass jedes „auch versehentliches Hetzen eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde. Diese Argumentation wird auch durch das im Hinblick auf das Jagdgesetz aktuellere Tierschutz-

gesetz (TierSchG) gestützt, wo in § 3 Abs. 8 geregelt ist, dass es zwar grundsätzlich verboten sei, ein Tier auf ein anderes zu hetzen, nicht jedoch, wenn die Jagdausübung die Hetze erfordert oder die Hetze bei notwendigem Hundeeinsatz schlicht nicht zu vermeiden ist. Aus diesem Grunde ist es notwendig zu betrachten, wann die Hetze eines Stück Wildes durch einen Jagdhund von den Grundsätzen weidgerechter Jagdausübung umfasst ist und wann eine Hetze diesen Rahmen sprengt. Zur Beantwortung dieser Frage kann die Rechtsprechung zur Hundeausbildung hinter der lebenden Ente herangezogen werden. Die Gerichte sehen in der Tatsache, dass zur Hundeausbildung Jagdhunde auf flugunfähig gemachte Enten „gehetzt“ werden ebenfalls keine verbotene Hetzjagd, obwohl hier das an Kräften unterlegene Wild (gestutzte Ente) durch den Jagdhund eingeholt wird (werden soll) sowie gegriffen wird (werden soll).

GERICHTSBESCHLÜSSE MIT KLAREM URTEIL

Die Gerichte haben als selbstverständlich vorausgesetzt, dass eine Hetzjagd (als verbotene Jagdart!) nur dann gegeben sein kann, wenn es bei dem jeweiligen Jagdeinsatz der Jagdhunde vordergründig darauf ankommen würde, gesundes Wild zu hetzen, zu stellen

und zu binden, damit es in der späteren Folge vom Hundeführer abgefangen werden kann. Um von einer verbotenen Hetzjagd zu sprechen, müsste die gesamte Jagdorganisation sowie die eingesetzten Jagdhunde ausschließlich und vordergründig auf diesen Zweck abzielen. Dies liegt jedoch bei dem richtig verstandenen Einsatz einer Hundemeute nicht vor.

ZIELE BEIM EINSATZ VON MEUTEN

Eine Meute soll dazu dienen, unter erschwerten Bedingungen Wild aus den Einständen zu bringen und starke Rottenverbände zu sprengen, damit die Schützen von einzelnen Stücken angewechselt werden. Selbst wenn gelegentlich Stücke der Rotte durch die Meute gestellt und gebunden werden sollten, liegt hierin keine verbotene Hetzjagd, weil dies, wie beim Stöberhundeeinsatz auch gelegentliche, unvermeidbare Folge, jedoch nicht vordringlicher Zweck des Einsatzes einer Hundemeute ist, gegen den aus rechtlicher Sicht somit unter den oben beschriebenen Aspekten nichts spricht. ENDE

RA Torsten Seiffert, Reichsstraße 4, 04109 Leipzig ☎ 0341-71009-80 📠 -75 🌐 torsten.seiffert@snp-online.de 🌐 www.snp-online.de

Foto: Adolf Schilling



Die Aufgabe von Jagdhunden ist es, derartige Rotten zu sprengen. Das gelingt Meuten in der Regel besser, als einzelnen jagenden Hunden.

Foto: Anna L. Kaufmann



Bei kritischer Betrachtung würde auch die Falknerei unter den Begriff „Hetze“ fallen.